

*Entgeltordnung
des Schutzwirkverbandes
Blankenheim - Nettersheim*

Veröffentlichung

Meine Gemeinde: Ausgabe Februar 2024

In-Kraft-Treten: 31.01.2024

Entgeltordnung des Schulzweckverbandes Blankenheim – Nettersheim

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 i. V. m § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Blankenheim - Nettersheim in seiner Sitzung am 19.12.2023 die nachfolgende Entgeltordnung des Schulzweckverbandes Blankenheim - Nettersheim für die folgenden Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen:

Schulgebäude Nettersheim:

- Veranstaltungsräume wie z. B. die Aula mit den dazu gehörenden Räumen
- Alle übrigen Räume sind Tagungsräume
-

Schulgebäude Blankenheim:

- Veranstaltungsräume Aula und Raum „Darstellen und Gestalten“
- Alle übrigen Räume sind Tagungsräume

§ 2 Allgemeines

Die Einrichtungen werden auf der Grundlage der für diese jeweils geltenden Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Entgeltordnung überlassen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

In den Räumen dürfen keine elektrischen Küchengeräte aufgestellt und benutzt werden. In Ausnahmefällen sind nur geprüfte Geräte nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den/die Hausmeister*in zulässig.

Alle Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung sauber gereinigt zu hinterlassen. Bei externen Veranstaltern muss die Reinigung durch eine professionelle Reinigungsfirma erfolgen. Ortsansässige Vereine dürfen den Veranstaltungsort auch selbst reinigen. Bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten vom/von dem/der Benutzer*in getragen. Die Feststellung, ob eine Sonderreinigung erforderlich wird, trifft der zuständige Fachbereich der Gemeindeverwaltung. Nebenabsprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen von Tischen ist durch den/die Veranstalter*in selbst nach Absprache mit dem/der Hausmeister*in durchzuführen.

Im Raum „Darstellen und Gestalten“ sind keine Feiern wie bspw. Geburtstage und Hochzeiten gestattet.

Bei der Übergabe findet eine Einweisung vor Ort durch den/die Hausmeister*in statt. Nach der Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll zusammen mit dem/der Hausmeisterin*in aufgenommen.

Eventuelle Gebühren/Entgelte für behördliche Auflagen, Genehmigungen, Wiedergaberechte und dergleichen sind von dem/der Veranstalter*in / Nutzer*in zu tragen.

Die Turnhallen dürfen in der Regel für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzungszeiten außerhalb des Schulbetriebs werden durch die jeweilige Gemeinde vergeben und abgerechnet.

Alle Einrichtungen dürfen nicht für politische Zwecke bzw. an politische Parteien oder Wählervereinigungen vergeben werden. Ausnahmen: Organe und Fraktionen der Mitgliedskommunen des Schulzweckverbandes

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Veranstaltungsräume
 - 1.1. Allgemeine Nutzer*innen:
 - 1.1.1. 0,25 €/m² pro Stunde (inkl. Nebenkosten und zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.1.2. 1,50 €/m² Tagespauschale (inkl. Nebenkosten und zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.1.3. Wiederkehrende Nutzung (mind. 10x jährlich): 10 €/Stunde (inkl. Nebenkosten)
 - 1.2. Gemeinnützige Nutzer*innen kostenlos
2. Tagungsräume
 - 2.1. 15 €/Stunde inkl. Nebenkosten
 - 2.2. Wiederkehrende Nutzung (mind. 10x jährlich): 10 €/Stunde (inkl. Nebenkosten)
 - 2.3. Gemeinnützige Nutzer*innen kostenlos

Nutzt ein ortsansässiger Verein eine Einrichtung für mehrere Veranstaltungen im Jahr, wird ihm die Nutzungsgebühr für einen der Folgetage erlassen. Die Nebenkosten bleiben davon unberührt.

Nebenabsprachen bzw. Einzelfallentscheidungen sind in begründeten Sonderfällen möglich.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt ist in der Bewilligung genannten Frist fällig und ist ohne Abzüge an die Gemeindekasse unter Angabe der Buchungsstelle zu zahlen.

Die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung fällig.

§ 5 Haftung

1. Der/Die Veranstalter*in haftet für die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte verschuldeten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entstandenen Schäden am Gebäude, an den Anlagen und am Inventar.
2. Der/Die Veranstalter*in haftet auch für Diebstähle von gemeindlichem Eigentum während der Zeit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumphase.
3. Der/Die Veranstalter*in stellt den Schulzweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner

Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts und dessen Zugänge entstehen.

4. Der/Die Veranstalter*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulzweckverband, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Veranstalter*in haftet für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, soweit die Schäden nicht von dem Schulzweckverband infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die in die Räume und Einrichtungen mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Geld, Kleidungsstücke usw., wird seitens des Schulzweckverbandes keine Haftung übernommen.

§ 6 Entgelte bei Rücktritt

Der Schulzweckverband kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe die Bewilligung widerrufen. Bei Rücktritt ist der/die Veranstalter*in / Nutzer*in von der Verpflichtung zur Entgeltzahlung entbunden. Weitere Ansprüche gegen den Schulzweckverband sind ausgeschlossen. Der/Die Veranstalter*in / Nutzer*in kann vor der Bewilligung jederzeit auf die beabsichtigte Nutzung verzichten. Tritt der/die Veranstalter*in / Nutzer*in nach der Bewilligung zurück gilt folgende Regelung:

1. Bei Rücktritt innerhalb von 8 - 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 % der festgesetzten Entgelte zu entrichten,
2. Bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 % der festgesetzten Entgelte zu entrichten.
3. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist die bewilligte Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt unmöglich, so werden alle Beteiligten von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 8 In-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung treten die den Entgeltfestsetzungen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.